

125. Ordnung der Alp Arin

1549 Juni 8

Mit Zustimmung von Hans Heer (wohl Verschreiber für Hans Heiz, siehe Fussnote), Landvogt von Werdenberg und Wartau, wird von den Alpgenossen der Alp Arin (Inarin) im Seveler Kirchspiel folgende Ordnung aufgestellt:

1. Keiner soll seinen Alpanteil einer Person ausserhalb der Genossenschaft (Ungenosse) verkaufen, sondern nur einem Staffelgenossen. Ansonsten haben die anderen das Zugrecht, ein Stoss um 8 Gulden. Der Käufer soll, wenn man zur Alp fährt oder an Martini (11.11.), wenn man den Alpzens entrichtet, zum Alpmeister oder den Verordneten gehen und den Verkäufer streichen bzw. den Käufer in das Alpbuch eintragen lassen. Sonst wird er nicht als Alpgenosse anerkannt und die Stösse fallen an die Alpgenossen.

2. Bei Tausch müssen sie innert Monatsfrist zum Alpmeister oder zum Verordneten gehen und sich in das Alpbuch ein- bzw. austragen lassen.

3. Stösse dürfen nicht an Ungenossen verschenkt werden.

4. Man darf keine Ochsen in die Alp treiben.

5. Es soll keiner seine Alp einem Ungenossen verleihen, sonst haben die anderen das Zugrecht, ein Stoss um 3 Batzen.

Rudolf Bargetzi und Mathias Wolf, beide von St. Ulrich, als Bevollmächtigte der Staffelgenossen bitten Hans Heer (Heiz) um sein Siegel.

1. Die folgende Vorlage der Alppordnung Arin stammt aus dem Kopialbuch im OGA Sevelen, das von Ulrich Saxer von Sevelen um 1735 erstellt wurde und zahlreiche Nachträge bis 1868 enthält. Das Original der Alppordnung ist nicht mehr erhalten. Die Alppordnung wurde bereits von Litscher im Buch zu den Alppkorporationen Werdenberg abgedruckt (Litscher 1919, S. 129–131). Seine Vorlage ist eine Kopie aus der Palfriser Alplade (Litscher 1919, S. 129, Anm. 2). Das Archiv der Alppkorporation Palfris befindet sich jetzt im Staatsarchiv St. Gallen (StASG CK 10/3). Dieses Dokument ist jedoch nicht mehr vorhanden. Mit wenigen Ausnahmen stimmt die Kopie im Kopialbuch von Sevelen mit der Vorlage von Litscher überein. Litschers Vorlage stammt jedoch, der Sprache nach zu urteilen, aus dem 16. oder 17. Jh.. Die Hand dieser Abschrift stammt aus der ersten Hälfte des 19. Jh.

2. Alppordnungen werden von den Alppgenossenschaften oder Nachbarschaften als Eigentümer oder Lehensnehmer der Alpen aufgestellt. Im Vordergrund stehen die Nutzung der Alpen, die Rechte und Pflichten der Nutzer und der Schutz der Alp vor Übernutzung. Im Gegensatz zu anderen Alppordnungen, die Bestimmungen zur Bestossung, zu den Alpvögten und Hirten, zur Winterung des Viehs, zur Zäunung, zur Waldnutzung, zur Rechnung usw. enthalten, wird hier nur Kauf, Tausch und Verleihung von Alpstössen geregelt. Mit diesen Bestimmungen schliessen sich die Alpgenossen gegen fremde Alpbesitzer ab, indem sie den einheimischen Nutzungsberechtigten das Recht einräumen, Stösse bei Kauf oder Tausch an sich zu ziehen (Zugrecht).

3. Mit Ausnahme der Ordnungen der Alpen in der heutigen Gemeinde Wartau, ist dies eine der wenigen Alppordnungen der Region Werdenberg. Neben dieser Ordnung ist nur noch eine Alppordnung der Alpila (heute Frümser Alp) von 1602 überliefert, die 1619 und 1714 bestätigt wird. Die Alppordnung ist nur als Abschrift der Bestätigung vom 25. April 1714 aus dem (verschollenen) Alpbuch erhalten. Die Abschrift ist in Privatbesitz und stammt aus dem Ende des 19. Jh. Die Ordnung enthält nur drei Artikel, bei der es wie bei der Ordnung der Alp Arin von 1549 um Handänderungen der Stösse geht (Privatbesitz, 25.04.1714). Da es sich in der Region Werdenberg häufig um Gemeindealpen handelt, sind Bestimmungen zur Alppnutzung jedoch vielfach in den Legibriefen zu finden (vgl. dazu SSRQ SG III/4 184).

4. Zu den Werdenberger Alpen vgl. auch Gabathuler 2004, S. 15–39; Graber, Urkunden; Grünenfelder 1941; Litscher 1919; Sonderegger 2003, S. 245–260, sowie die Beiträge im Werdenberger Jahrbuch 2/1989. Zur Alp Arin vgl. auch SSRQ SG III/4 12.

Wir, die alp und stofelgenossen gemeinlich der alp Arin, im Seveler kirchspiel
5 gelegen, bekennen und thun kund allermäniglich mit diesem brief, das wir gut
willens, ^{a-}wohlbedachten sinn^{-a} und einhelligem muth, sonder mit vergunst,
wißen und willen des fromen, ehrsamen, wiesen Hansen Herren¹ von Glarus,
der zeit meiner gnädigen herren von Glarus landvogt der grafschafft Werden-
10 berg und der herschaft Wartau, unsers gnädigen herren, haben also gemacht,
geordnet und gesezt, stüke und artikel und das von unsers und unsern nach-
kommen beseren nuz und fromen willen, die hinfür z^bukünftigen zeiten zu halten
und willig^c nachzukomen in masen, wie hernach folgt:

[1] Dem ist also des ersten: Damit die alp ^{d-}nüt verschwine^{-d} und auch nit
me stös auf die alp wachse, dan sie haben soll, so soll keiner seine alp, welcher
15 verkaufen will, keim ungnossen geben, sondern den stofelgnossen vornemlich
anbieten und geben. Und ob einer ein ungnossen gäbe, so möge doch die stofel-
gnossen, einer oder mehr, die alp ziehen, es sey über kurz oder lange zeit, ein
stos um acht guld, sie sey thürer oder näher verkauft. Und wen ein stofelge-
noß alp verkaufte, so soll doch der verkäufer und käufer, so man zalp fahrt oder
20 zu st. Martins tag [11. November], so man zinset die alp, zum alpmeister oder
zu denen, die dazu verordnet sind, und sich der verkäufer aus und^e der käufer
in lasen schreiben. Und welcher die zwey zeit, wie vorstat, nit sich last der ver-
käufer aus und der käufer lat inschreiben, die sond kein alp noch stofelgnossen
mehr sein noch heisen, sonder seine alp gemeiner stofelgnossen verfallen sein.

25 [2] Und es sey, daß ein stofelgnoss alp vertauscht häte, / [S. 143] und doch etli-
che behielt, sol doch keiner ^{f-g}konen vertauschen^{-f}, dan alp um alp und tauschte
sie gar aus der alp. Und so soll der, der vertauschet und der sich in die alp
tauscht hat, innert monatsfrist zum alpmeister oder zu denen gen, die dazu ver-
ordnet sind, und sich im alpbuch aus und in lasen thun. Und so das nicht be-
30 schäh, so soll beider alp gemeinden stofelgnossen verfallen seyn und sond nit
mehr stofelgnossen heisen noch sein.

[3] Und welcher eim ungnossen verschenken wolt, soll auch ^{h-}eintwederer
n^ume^{-h} stofelgnoss seyn noch heisen.

[4] Zweytens mann soll auch keine geheilt stiere in die alp thun.

35 [5] Es soll auch keiner seine alp leihen keimⁱ ungnossen. So aber eim ungnos-
sen lieht, so^j doch ein stofelgnoss die zeüchen, ein stos um drey bazen und nüt
weiter schuldig sein, ^{k-}gott geb, was er hoch verliehen hab^{-k}.²

Und dies alles zu wahren urkund, wahr und stäts zu halten und^l treülich
nachzukomen, so haben wir, dies nachbenanten Rudolph Bergäzi und Mathias
40 Wolf, beyd von St. Ullrich, als^m bevolmächtigte gewalthaber der stofelgnossen
gmeiniglich der alp Arin, mit fleis gebetten und erbetten den fromen, weisen

Hansen Herren von Glarus, dieser zeit unser gnädiger herr und landvogt zu Werdenberg, das erⁿ seinen eigen insigel, doch unsern gnädigen heren von Glarus in ihren herlichkeit, freyheit und gerechtigkeit, auch ihm und seynen erben, ohn allen schaden, an deßen brief gehenkt hat, der geben ist am hälgen abend zu pffingsten im jahr, als man zelt nach der geburt Christy tausend fünfhundert darnach im neün und vierzigsten jahr. 5

Abschrift: (19. Jh.) OGA Sevelen B 04.11, S. 142–143; Buch (163 Seiten paginiert) mit Ledereinband; Ulrich Saxer von Sevelen; Papier, 21.0 × 34.5 cm.

Editionen: Litscher 1919, S. 129–131, Anhang Nr. 10 (nach einer Kopie aus der Palfriser Alplade).

- a Textvariante in Litscher 1919, S. 129: wolbedacht syen. 10
b Korrektur überschrieben, ersetzt: k.
c Textvariante in Litscher 1919, S. 130: trüllich.
d Textvariante in Litscher 1919, S. 130: mög verschinen.
e Streichung: k.
f Textvariante in Litscher 1919, S. 130: thun, er tuschti. 15
g Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 20. Jh.: kaufen.
h Textvariante in Litscher 1919, S. 130: kein wäderer mer.
i Textvariante in Litscher 1919, S. 130: können.
j Textvariante in Litscher 1919, S. 130: mag.
k Textvariante in Litscher 1919, S. 130: geben, wie er je verlichen habe. 20
l Streichung: th.
m Streichung: gewalthaber.
n Streichung: seyün.
- ¹ Auch in der Kopie bei Litscher 1919 heisst es Hans Herren (Heer). Laut der Landvogtliste von Kubly-Müller ist allerdings Heinrich Jenny von Ennenda zu jener Zeit Landvogt in Werdenberg (1547–1550). Kubly-Müllers Landvogtliste ist jedoch fehlerhaft. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Verschreiber für den Landvogt Hans Heiz, der laut Kubly-Müller zwar erst 1550–1553 Landvogt von Werdenberg ist (Kubly-Müller 1927, S. 14), doch bereits von Mai 1548 bis Mai 1551 Landvogt gewesen sein muss (siehe Landvogtliste). Laut den Ratsprotokollen wird im Mai 1551 Michael Störi zum Nachfolger gewählt (LAGL AAA 1/6, S. 4). Heinrich Jenny ist als Landvogt 1546, 1547 und 1548 belegt (LAGL AG III.2401:036, S. 109–111 sowie in LAGL AAA 1/5). 25
² Die Punkte bei Litscher 1919 sind mit einer Fussnote mit dem Hinweis auf Unleserlichkeit versehen. 30